

Betriebssatzung

für die KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag in der Sitzung am 20.12.2011 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Hameln-Pyrmont nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht überwiegend mit Gewinnerzielungsabsichten betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont“. Die Kurzbezeichnung lautet „KAW“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1,5 Mio. Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe der KAW ist die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Hameln-Pyrmont als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Dazu gehören insbesondere die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit, Sammlung und Transport von Abfällen und Wertstoffen, die Verwertung, Behandlung, Beseitigung und Ablagerung von Abfällen sowie die Durchführung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Die KAW kann im Rahmen des § 136 NKomVG und der jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften bei Bedarf weitere Aufgaben im Bereich der Abfallwirtschaft übernehmen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der KAW wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter von der Landrätin oder vom Landrat bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte der KAW selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich innerbetriebliche Organisation und Personaleinsatz,

2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 250.000,00 Euro (Nettobetrag); dazu zählen insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
3. Verfügung über das Betriebsvermögen sowie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall von 50.000,00 Euro,
4. personalrechtliche Entscheidungen, soweit sie von der Landrätin oder dem Landrat übertragen wurden,
5. Entscheidung über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen bei Beträgen im Einzelfall von bis zu 10.000,00 Euro,
6. Entscheidung über Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 EigBetrVO bis zu einem Betrag im Einzelfall von 25.000,00 Euro,
7. Aufstellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichts gemäß § 26 EigBetrVO.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG sowie die Geschäftsordnung des Kreistages.
Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Beschäftigten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Beschäftigten haben Stimmrecht.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus acht Kreistagsmitgliedern und zusätzlich vier Mitgliedern, die die Beschäftigten vertreten.
- (3) Dem Betriebsausschuss werden alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die weder der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen noch in die Zuständigkeit der Landrätin oder des Landrates oder der Betriebsleitung fallen, zur eigenen Entscheidung übertragen. Im Übrigen bereitet er die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Kreistages vor.

Der Betriebsausschuss entscheidet insbesondere über:

- die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, soweit die Wertgrenze im Einzelfall von 250.000,00 Euro (Nettobetrag) überschritten ist,
- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i.S.d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
- die Zustimmung zu Mehrausgaben für Einzelvorhaben i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt.

- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet die Landrätin oder der Landrat im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten. Die Zuständigkeiten des Kreistages bleiben unberührt.

§ 5

Aufgaben der Landrätin oder des Landrates

- (1) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei der KAW beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Die Landrätin oder der Landrat ist gegenüber der Betriebsleitung weisungsberechtigt. Vor der Erteilung von Weisungen durch die Landrätin oder den Landrat soll die Betriebsleitung gehört werden.
- (3) Die Landrätin oder der Landrat kann ihre oder seine Befugnisse einer Dezernentin oder einem Dezernenten übertragen.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Landrätin oder der Landrat den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Hameln-Pyrmont.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Landrätin oder den Landrat dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Hameln-Pyrmont nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des NKomVG und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 31.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung der KreisAbfallWirtschaft Landkreis Hameln-Pyrmont vom 18.07.2006 außer Kraft.

Hameln, den 20.12.2011

Rüdiger Butte
Landrat